

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Vorleistungen des Auftraggebers

Einwandfreie Ergebnisse sind von einwandfreien Vorleistungen bei der Betonlieferung und dem Einbau abhängig. Deshalb müssen gewisse Voraussetzungen bauseits gewährleistet sein.

- 1. Der Beton muss vom Betoneinbauer in gleichmäßiger Konsistenz und ohne Unterbrechung eingebaut werden, da die Ebenheit stark davon abhängt.
- 2. Der Frischbeton C25/30 oder höher nach DIN 1045 /DIN EN 206 und DIN 4226 muss gleichmäßig, möglichst steif, höhengerecht und ebenflächig "nass in nass" auf Fertighöhe eingebaut werden.
- 3. Anfang und Ende der von Ihnen betonierten Fläche müssen mit den Glättgeräten (1,10m und ca. 350 kg) erreichbar sein. Der Auftraggeber hat hierzu die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (z.B. Gerätetransport mit Baukran, etc., Einbaubeginn an für die Maschinen zugänglicher Stelle).
- 4. Im Falle von Abgrenzungen durch Türen, Bewehrungen, Höhenversetz etc. ist der Auftragnehmer spätestens bei Terminvereinbarung hierüber zu informieren. Bei Verzögerungen durch nicht bekannte Abgrenzungen trägt der Auftraggeber die Kosten des Mehraufwandes je nicht durchgehend befahrbare Teilfläche (derzeit je 100,00 €).
- 5. Bei Fußbodenheizungen ist sicherzustellen, dass die Heizschlangen ordnungsgemäß eingebaut wurden und gesichert sind. Für Schäden wird keine Haftung übernommen.
- 6. Während der gesamten Arbeitszeit (auch nachts) stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Licht und Kraftstrom (16 Ampere) und Wasser kostenfrei zur Verfügung.

§ 2 Nachtarbeiten

- 1. Für Baustellen welche sich innerhalb eines Wohngebietes befinden ist vom Auftraggeber bei den zuständigen Behörden eine Nachtarbeitsgenehmigung (wg. nächtlicher Lärmbelästigung) einzuholen und diese dem Glätter auszuhändigen.
- 2. Liegt die Nachtarbeitsgenehmigung zum Auftragsbeginn nicht vor, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten, welche aufgrund polizeilicher Anweisungen notwendig sind (z.B. Einstellung der Arbeiten, Geldbußen).
- 3. Für Schäden die sich aus § 2 Abs. 2 ergeben haftet ausschließlich der Auftraggeber.

§ 3 Witterung, Schlechtwetter

- 1. Die Arbeitsfläche sollte dicht überdacht und witterungsgeschützt sein.
- 2. Für Witterungsschäden durch Niederschlag, Frost, Sonne, Wind, Zugluft besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers (Haftungsfreistellung und Schadenersatzfreistellung durch den Auftraggeber).
- 3. Bei Mängeln der Glättleistung und Schäden die witterungsbedingt nicht vermieden werden können, besteht der Anspruch auf volles Glättentgelt weiter. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall eventuell notwendige Sanierungskosten zzgl. des vereinbarten Glättentgeltes.
- 4. Der Auftraggeber hat das Recht, witterungsbedingt den Termin für den Auftragsbeginn kurzfristig, spätestens jedoch vor Abfahrt des Glätters auf die Baustelle des Auftraggebers zu verschieben. Dem Auftraggeber entstehen in diesem Fall keine Kosten für Personal oder Gerätevorhaltung.

5. Im Winterhalbjahr ist durch die Betonqualität und die Einbaudauer die Beendigung der Glättarbeiten bis spätestens um 05:00 Uhr des Folgetages zu gewährleisten. Können die Arbeiten nicht zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, wird pro Mann eine zusätzliche Tagespauschale in Höhe von 550,00 € täglich zur Zahlung fällig.

§ 4 Gewährleistung & Grundlage

- 1. Grundlage für die Auftragserteilung bildet die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Die Beschaffenheitshaftung ist hiervon ausgenommen.
- 2. Gewährleistungsansprüche richten sich nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B)
- 3. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hat der Kunde zu sorgen. Eine Haftung durch den Auftragnehmer besteht nicht.

§ 5 Preise & Fälligkeit

- 1. Preise ergeben sich aus der aktuellen Preisliste bzw. des erteilten schriftlichen Angebotes durch den Auftraggeber.
- 2. Alle Preise verstehen sich zzgl. zum Auftragszeitpunkt gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3. Der Rechnungsbetrag ist fällig innerhalb 21 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 4. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung, wird ein Skonto von 2% gewährt.
- 4. Für größere Materialbestellung gilt:
- 50 % des Auftragswertes als Vorkasse
- Vor Bestellung ist die Zahlung durch den Auftraggeber spätestens zwei Werktage vor Einbaubeginn zu belegen.

§ 6 Technische Ausführungsgrundlagen

- 1. Betone mit LPZusätzen und PCEFließmitteln sind zur maschinellen Glättung nicht geeignet. Sollte die Glättung dennoch gewünscht werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Risiken und Schäden.
- 2. Der maschinell zu glättende Beton darf keine Luftporenbildner (LP) erhalten. Betonglätten bzw. der Einsatz von LPMitteln schließen sich gegenseitig aus, da eine Gefahr der Blasen bzw. Hohlraumbildung sowie Abplatzung besteht.
- 3. Bei einigen neueren Fließmitteln mit Polycaroxylatether (PCE) kann sich eine sogenannte "Elefantenhaut" (obenliegende Unterschicht) bilden, die später abplatzen kann.
- 4. Entspricht die Betonzusammensetzung und der Einbau nicht oder nicht vollständig den oben genannten Voraussetzungen, kann der Beton unter Umständen dennoch bearbeitet werden. Mündliche Bedenken vom Glätter müssen schriftlich noch am selben Tag (wg. Erreichbarkeit, nächtliche Arbeitsausführung), vom Auftraggeber anerkannt werden, um eine zügige Flächenbehandlung zu gewährleisten.
- 5. Blutende Betone sind beim Einbau zu vermeiden, da das nach oben gedrückte Wasser sowie Regenwasser abgeschoben werden muss. Für das Abschieben berechnen wir nachträglich bis zu 0,50 € pro m².
- 6. Das Entfernen und die Entsorgung der Folie erfolgt durch den Auftraggeber. Die Dauer der Betonnachbehandlung ist hierbei durch den Auftraggeber einzuhalten.
- 7. Gullis, Rinnen, Schächte etc. sind vom Auftraggeber mit Folie oder anderen geeigneten Materialien gegen Verschmutzungen abzudecken. Erfolgt dies nicht, können Mängelansprüche nicht geltend gemacht werden.
- 8. Randstreifen aus Styropor sind zu vermeiden. Etwaige Ablösungen können zu Schäden an der Fläche führen.
- 9. Für die Bearbeitung von sehr unebenen Betoneinbauten ist der Auftragneh-

mer berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 7 Qualitätsgrenzen

Folgende Qualitätsgrenzen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung akzeptiert:

- Abplatzung, Risse und Hohlstellen können entstehen, wenn bei Baustellen im Freien entgegen der Empfehlung des Auftragnehmers Hartstoffe aufgestreut werden. Sie können auch entstehen, wenn entgegen der Empfehlung des Auftragnehmers dem Beton LP (z.B. XF?) zugeführt oder die Fließfähigkeit des Betons mit PCEFließmitteln (z.B. XD?) eingestellt wird.
- Bei Stahlfaserbeton können Fasern auch an der Oberfläche herausstehen, auch wenn eine Hartstoffaufstreuung erfolgt. Der Auftraggeber hat den Bauherrn darauf hinzuweisen!
- Alle zementgebundenen Böden stauben, außer sie wurden durch eine Silikatapplikation veredelt.
- Die Anschlussbereiche (ca. 15 cm) an Wänden, Pfeilern und Aussparungen können nicht maschinell geglättet werden. Diese Bereiche werden durch uns zwar nach jedem Arbeitsgang von Hand mit der Glättkelle bearbeitet, können aber die Qualität der anderen Flächen nicht erreichen.
- Die Schalung für Mittel und Anschlussfugen sollte genau auf die Fertighöhe gesetzt werden, um eine möglichst höhengleiche und saubere Fuge zu erhalten. Nachdem man hier beim Fertigboden Höhenunterschiede in Millimetergrößenordnungen sieht und beim Betoneinbau normalerweise eine solche Präzisionsarbeit nicht zu erwarten ist, müssen diese Fugen bei entsprechenden Abnahmeerwartungen bauseits nachgeschliffen bzw. nachgespachtelt werden.
- Alle Betonböden weisen nicht zu vermeidende Unebenheiten auf, die von Unterschieden in der Betonkonsistenz, vom Einbau und Glätten entstehen. Unebenheiten beim Betoneinbau werden systembedingt beim Glätten verstärkt. Deshalb sind diese Böden bei gewissen Einsatzbereichen, z.B. bestimmten Hochregallagern, nur bedingt

- empfehlenswert. Um hier möglichst ebenflächige Ergebnisse zu erzielen, ist es ratsam, den Beton pfützenfrei in eine auf die Fertighöhe einnivellierte Schalung einzubauen. Die Betonkonsistenz muss gleichmäßig und möglichst steif sein. Mit der Latte abziehen!
- Wir streben eine möglichst einheitliche, glatte und geschlossene Oberflächenstruktur an. Es sind jedoch geringe Toleranzen unvermeidbar.

§ 7 Gewährleistung, Mängelrüge

- 1. Unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber und/oder Dritten führen zum Ausschluss von Mängelansprüchen ggü. dem Auftragnehmer.
- 2. Alle für den Auftrag benötigten Informationen sind wahrheitsgemäß und vollständig vor Auftragsausführung anzugeben. Schäden die Aufgrund falscher oder vorenthaltener Informationen entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

§ 8 Gerichtsstand

 Gerichtsstand für alle aus diesen Auftrag entstehenden Streitigkeiten ist Mühldorf a. Inn

§ 9 Sonstige

Sofern vereinzelt Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind und werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt

